



Gemeinde Ueberstorf

Schulreglement

Vom 22. Oktober 2002

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Schülertransport (Art. 6 Abs. 2 SchG und Art. 4 bis 11 RSchG)	3
Art. 3	Gebühren für Schulmaterial und für gewisse Veranstaltung	3
	(Art. 6 Abs. 3 SchG und Art. 12 RSchG)	3
Art. 4	Beteiligung an den Kosten des Schulkreises bei Aufnahme eines Schülers aus einem anderen Schulkreis (Art. 10 SchG)	3
Art. 5	Besuch der Schule eines andern Kreises aus sprachlichen Gründen	4
	(Art. 11 SchG)	4
Art. 6	Schulfreie Wochentage und Schulzeiten	4
	(Art. 22 und 213 SchG und Art. 27 und 28 RSchG)	4
Art. 7	Organisation der Klassen (Art. 54 Abs. 2 Bst. f SchG)	4
Art. 8	Bestellung von Schulmaterial (Art. 54 Abs. 2 Bst. c SchG)	4
Art. 9	Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

Die Gemeindeversammlung von Ueberstorf, gestützt auf:

- das Gesetz vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (Schulgesetz, abgekürzt: SchG);
- auf das Ausführungsreglement zum Schulgesetz (abgekürzt: RSchG);
- auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden;
- auf Antrag der Schulkommission und des Gemeinderates

nimmt folgende Bestimmungen an:

Art. 1 Zweck

- 1 Dieses Reglement ist anwendbar auf die Primarschule und den Kindergarten der Gemeinde Ueberstorf.
- 2 Es bestimmt den Betrieb und die Verwaltung der Schule.
- 3 Integrierender Bestandteil dieses Reglementes ist das Abkommen vom 16. Dezember 1987 mit der Gemeinde Albligen betreffend Kindergarten und die Vereinbarung vom Januar 1988 unter den Erziehungsdirektionen von Bern und Freiburg.

Art. 2 Schülertransport (Art. 6 Abs. 2 SchG und Art. 4 bis 11 RSchG)

- 1 Die Schulkommission organisiert die im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 SchG unentgeltliche Schülertransporte:
 - a setzt den Fahrplan fest
 - b sieht die nötigen Halte an ungefährlichen Stellen vor
 - c lässt die Ankunft und die Abfahrt des Fahrzeuges bei der Schule überwachen
 - d sorgt allgemein für die Sicherheit des Transportes für die Schüler
 - e nimmt Kenntnis vom Verhalten der Schüler
 - f gibt dem Fahrer das Recht, dem Schüler bei unkorrektem Verhalten im Bus eine Disziplinar-massnahme auszusprechen
- 2 Die Schulkommission unterbreitet dem Erziehungsdepartement zur Anerkennung den Schülertransport, der wegen der Länge der Strecke durchgeführt wird.
- 3 Der Gemeinderat kann ausserdem, wenn die Umstände dies rechtfertigen, Schülertransporte organisieren, die im Schulgesetz und seinem Ausführungsreglement nicht vorgesehen sind.

Art. 3 Gebühren für Schulmaterial und für gewisse Veranstaltung

(Art. 6 Abs. 3 SchG und Art. 12 RSchG)

- 1 Die Lehrmittel werden den Schülern unentgeltlich abgegeben. Die Gemeinden können von den Eltern eine Gebühr erheben, welche die Kosten des übrigen abgegebenen Schulmaterials und gewisser Veranstaltungen ganz oder teilweise deckt.
- 2 Diese Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Sie wird auf der Grundlage der effektiven Kosten berechnet. Sie beträgt aber höchstens Fr. 50.— pro Schüler und Schuljahr.
- 3 Die Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien werden den Eltern zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt, soweit ihr Kind sie nicht mit der üblichen Sorgfalt behandelt. Die Kosten von Schulreise und Lager gehen zu Lasten der Eltern.

Art. 4 Beteiligung an den Kosten des Schulkreises bei Aufnahme eines Schülers aus einem anderen Schulkreis (Art. 10 SchG)

Im Falle der Aufnahme eines Schülers aus einem anderen Schulkreis verlangt die Schulkommission von den Gemeinden des Schulkreises, in dem der Schüler seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, gemäss Art. 10 de SchG, eine Kostenbeteiligung im Betrage von Fr. 2'000.— (plus Zins und Amortisation) pro Schuljahr.

Art. 5 Besuch der Schule eines andern Kreises aus sprachlichen Gründen
(Art. 11 SchG)

- 1 Wenn ein Schüler des Schulreises ermächtigt ist, die Schule eines andern Schulkreises aus sprachlichen Gründen zu besuchen, erhebt die Schulkommission von den Eltern eine Gebühr.
- 2 Diese Gebühr entspricht der effektiven Beteiligung, die vom andern Schulkreis gemäss Artikel 10 des SchG verlangt wird.
- 3 Diese Gebühr beträgt aber höchstens Fr. 2'000.— pro Schüler und Schuljahr.

Art. 6 Schulfreie Wochentage und Schulzeiten
(Art. 22 und 213 SchG und Art. 27 und 28 RSchG)

- 1 Die Schulfreien Wochentage sind:
 - a für die Kindergartenschüler: am Mittwochnachmittag, am Freitagnachmittag und Samstag
 - b für die Primarschüler: Mittwochnachmittag und Samstag
- 2 Der alternierende Unterricht der 1. und 2 Primarklassen findet statt am Dienstagmorgen und am Donnerstagnachmittag, beziehungsweise am Donnerstagsmorgen und am Dienstagnachmittag.
- 3 Die Schulzeiten werden aufgrund der Organisation der Schülertransporte festgesetzt und werden den Eltern vor Beginn des Schuljahres schriftlich bekanntgegeben.
- 4 Die Schulkommission setzt ausserdem die Pausenzeiten fest. Alle Schüler müssen in den Genuss der Pause kommen.
- 5 Die Schulkommission kann von den ordentlichen Schulzeiten abweisen, wenn besondere Umstände dies erfordern; sie hat aber die Bestimmungen des Ausführungsreglementes zum Schulgesetz in Bezug auf die Anzahl Lektionen einzuhalten.

Art. 7 Organisation der Klassen (Art. 54 Abs. 2 Bst. f SchG)

- 1 Die Schulkommission teilt jedes Jahr die Klassen auf die verschiedenen Schulräume oder –gebäude auf. Sie berücksichtigt dabei namentlich die Organisation der Schülertransporte und die Schulzeiten.
- 2 Die Schulkommission teilt jedem Lehrer die Klasse zu. Gegebenenfalls holt sie vorgängig die Ansicht des Schulinspektors ein.
- 3 Bei mehr als einer Klasse pro Stufe entscheidet die Schulkommission über die Aufteilung der Schüler auf diese Klassen.

Art. 8 Bestellung von Schulmaterial (Art. 54 Abs. 2 Bst. c SchG)

- 1 Die Schulkommission entscheidet über die Abgabe des nötigen Schulmaterials an Lehrer und Schüler, im Rahmen des genehmigten Budgets.
- 2 Die von den Lehrern vorgenommenen Materialbestellungen sind vom Schulpräsident zu visieren, der sich anschliessend um die Begleichung der Rechnung kümmert.

Art. 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- 1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion der Erziehung und kulturelle Angelegenheiten in Kraft. Es ersetzt das bisherige Schulreglement vom 13. Juni 1989.
- 2 Es wird der Schulkommission, dem Schulinspektor, den Lehrpersonen und auf Verlangen den Eltern ausgehändigt.

Angenommen an der Gemeinderatssitzung vom 18. Dezember 2001

Der Ammann:

Der Gemeindeschreiber:

Franz Gnos

Hans Brühlhart

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Ueberstorf am 19. April 2002

Der Ammann:

Der Gemeindeschreiber:

Franz Gnos

Hans Brühlhart

**Genehmigt von der Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten
des Kantons Freiburg am 22. Oktober 2002**

Die Staaträtin-Direktorin:

Isabelle Chassot